

Satzung

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen Lebenshilfe für Menschen mit Behinderung Kreisvereinigung Main-Taunus e. V..
2. Der Sitz des Vereins ist Kelkheim. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar mildtätige Zwecke im Sinne der Vorschriften des 2. Teils des dritten Abschnitts der jeweils gültigen Abgabenordnung.
3. Der Verein ist beim Amtsgericht Königstein eingetragen.
4. Die Kreisvereinigung ist dem Lebenshilfe-Landesverband Hessen und der Lebenshilfe-Bundesvereinigung angeschlossen.

§ 2 Aufgaben und Zweck

1. Aufgaben und Zweck des Vereins sind die Förderung aller Maßnahmen und Einrichtungen, die eine wirksame Lebenshilfe für Menschen mit einer geistigen und mehrfachen Behinderung bedeuten. Der Verein unterstützt Bestrebungen, die auf ein gemeinsames Leben und Lernen von Menschen mit Behinderung und ohne Behinderung abzielen und die Inklusion fördern. Der Verein sorgt dafür, dass Menschen mit einer geistigen und mehrfachen Behinderung ihre Interessen weitestgehend selbst vertreten können, und fördert die Zusammenarbeit zwischen und mit den Eltern, den Angehörigen und den Sorgeberechtigten. Er versteht sich als Interessenvertretung von Menschen mit geistiger und mehrfacher Behinderung sowie als Selbsthilfeorganisation und Solidargemeinschaft. Zur Erreichung der genannten Ziele kann der Verein selbst Einrichtungen schaffen oder mit anderen Trägern kooperieren.
2. Der Verein will mit geeigneten Mitteln für ein besseres Verständnis der Öffentlichkeit gegenüber den besonderen Problemen von Menschen mit einer geistigen und mehrfachen Behinderung werben.
3. Der Verein legt Wert auf enge Zusammenarbeit mit allen öffentlichen und privaten, konfessionellen und wissenschaftlichen Organisationen, die den Zielen des Vereins förderlich sein können.
4. Der Verein betrachtet es als seine Aufgabe, auf örtlicher bzw. regionaler Ebene den Zusammenschluss der Eltern und Freunde von Menschen mit einer geistigen und mehrfachen Behinderung anzuregen und sie zu beraten.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke und ist nicht in erster Linie eigenwirtschaftlich tätig. Die Mittel des Vereins und etwaige Gewinne dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
2. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Es darf niemand durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mittel des Vereins

Die Mittel zur Erfüllung seiner Aufgaben erhält der Verein durch:

- a) Mitgliedsbeiträge
- b) Geld- und Sachspenden
- c) Öffentliche Zuschüsse
- d) Erträge aus Sammlungen und Werbeaktionen
- e) Sonstige Zuwendungen

§ 5 Mitgliedschaft

1. Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden.
2. Die Mitgliedschaft wird auf Grund eines schriftlichen Beitrittsantrags durch Beschluss des Vorstands erworben.
3. Die Mitglieder sind verpflichtet, Mitgliedsbeiträge zu zahlen. Näheres regelt eine Beitragsordnung, die von der Mitgliederversammlung verabschiedet wird.
4. Die Mitgliedschaft endet:
 - a) durch schriftliche Austrittserklärung drei Monate im Voraus zum Ende des Geschäftsjahres.
 - b) durch Ausschluss aus wichtigem Grund. Vor dem Beschluss des Vorstands muss das Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme haben.
 - c) durch den Tod.
5. Der Verein erhebt, speichert und nutzt ausschließlich Daten seiner Mitglieder, die zur Mitgliederverwaltung oder zu statistischen Zwecken erforderlich sind. Daten von Funktionsträgern des Vereins können zum Zweck der Außendarstellung und der Öffentlichkeitsarbeit des Vereins verwendet werden.
6. Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens erhalten.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) ein oder zwei Geschäftsführer (männlich/weiblich/divers)

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand nach Bedarf, mindestens jedoch einmal im Jahr, einberufen oder wenn ein Drittel der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks verlangt. Die Einberufung erfolgt in Textform unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens zwei Wochen. Zur Wahrung der Frist genügt die rechtzeitige Absendung der Einladung.
 - a. Sofern in einem Jahr noch keine Mitgliederversammlung stattgefunden hat, kann der Vorstand nur aus schwerwiegendem Grund abweichend von § 7 Ziff. 1 einmalig eine Mitgliederversammlung in das Folgejahr verschieben. Die nächste Mitgliederversammlung entscheidet über die Angemessenheit der Verschiebung.
 - b. Abweichend von § 32 Absatz 1 Satz 1 BGB kann der Vorstand Vereinsmitgliedern ermöglichen, an der Mitgliederversammlung ohne Anwesenheit am Versammlungsort teilzunehmen und Mitgliederrechte im Wege der elektronischen Kommunikation auszuüben oder ohne Teilnahme an

- der Mitgliederversammlung ihre Stimmen vor der Durchführung der Mitgliederversammlung in Textform abzugeben. Diese Möglichkeiten müssen in der Einladung mitgeteilt werden.
- c. Abweichend von § 32 Absatz 2 BGB ist ein Beschluss ohne Versammlung der Mitglieder gültig, wenn alle Mitglieder beteiligt wurden, bis zu dem vom Verein gesetzten Termin mindestens die Hälfte der Mitglieder ihre Stimmen in Textform abgegeben haben und der Beschluss mit der erforderlichen Mehrheit gefasst wurde.
 - d. Für eine Mitgliederversammlung kann ein Mitglied sein Stimmrecht schriftlich (Textform) auf ein anderes Mitglied übertragen. Ein Mitglied kann außer seiner eigenen zwei weitere Stimmen auf sich vereinen.
2. Der Mitgliederversammlung obliegt insbesondere:
 - a) die Entgegennahme des Jahresberichts und der Jahresabrechnung des Vorstands.
 - b) die Wahl der Vorstandsmitglieder.
 - c) die Beschlussfassung über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins.
 - d) die Beschlussfassung der Beitragsordnung.
 3. Die Beschlüsse werden in einem Protokoll niedergelegt und von der jeweiligen Versammlungsleiterin/dem jeweiligen Versammlungsleiter und der Protokollführerin/dem Protokollführer unterschrieben.
 4. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Stimmenmehrheit der Mitglieder, die an der Abstimmung teilnehmen. Zu Satzungsänderungen ist jedoch eine Stimmenmehrheit von 2/3 der Mitglieder, die an der Abstimmung teilnehmen, zur Auflösung des Vereins eine solche von 4/5 der Mitglieder, die an der Abstimmung teilnehmen, erforderlich.
 5. Die Mitgliederversammlung kann Ehrenvorsitzende und Ehrenmitglieder ernennen.

§ 8 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus der/dem 1. Vorsitzenden, der/dem 2. Vorsitzenden, der Schatzmeisterin/dem Schatzmeister und weiteren Vorstandsmitgliedern. Er wird von der Mitgliederversammlung auf unbestimmte Zeit, höchstens auf drei Jahre, gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand bleibt so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand ordnungsgemäß gewählt ist.
2. In den Vorstand können nur ordentliche Mitglieder des Vereins gewählt werden. Nicht gewählt werden kann, wer hauptamtlich in einem aktiven Beschäftigungsverhältnis zu diesem Verein oder einem diesem Verein verbundenen Unternehmen steht.
3. Der Vorstand wird gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 BGB gemeinschaftlich vertreten durch zwei Vorstandsmitglieder, darunter die/der 1. oder 2. Vorsitzende.
4. Bei Ausfall eines Vorstandsmitglieds ist der Vorstand berechtigt, für die Zeit bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein neues Vorstandsmitglied hinzuzuwählen.

§ 9 Geschäftsführung

1. Zur Durchführung seiner Aufgaben richtet der Vorstand eine hauptamtlich geführte Geschäftsstelle ein. Die Geschäftsstelle soll nach kostengünstigen Gesichtspunkten und im Sinne von § 2 dieser Satzung geführt werden.
2. Zur Leitung der Geschäftsstelle werden ein oder zwei Geschäftsführer (m/w/d) als besondere Vertreter gem. § 30 BGB bestellt und im Vereinsregister eingetragen. Die Geschäftsführung wird vom Vorstand bestellt und abberufen. Die Geschäftsführung ist im Innenverhältnis an die Vorgaben des Vorstandes gebunden, nach außen kann sie selbständig handeln.
3. Der Vorstand beauftragt die Geschäftsführung mit der eigenverantwortlichen Gesamtleitung der vom Verein unterhaltenen Einrichtungen.
4. Das Zusammenwirken zwischen Geschäftsführung und Vorstand/Mitgliederschaft einerseits und Einrichtungsleitungen andererseits sowie die nähere Festlegung der Verantwortlichkeiten regelt eine vom Vorstand erlassene Geschäftsordnung.

§ 10 Geschäftsjahr

Als Geschäftsjahr des Vereins gilt das Kalenderjahr.

§ 11 Auflösung und Anfallberechtigung

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer besonders dazu einberufenen Mitgliederversammlung mit der in § 7 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nicht besondere Liquidatoren bestellt, werden die/der 1. Vorsitzende und die/der 2. Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
2. Bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins je zur Hälfte an die Bundesvereinigung Lebenshilfe für Menschen mit geistiger Behinderung e. V. und die Lebenshilfe für Menschen mit geistiger Behinderung – Landesverband Hessen e. V., welche es unmittelbar und ausschließlich für mildtätige Zwecke zu verwenden haben.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 7. 11. 2015 beschlossen und am 11. 9. 2021 geändert und tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Kelkheim, 11. 9. 2021